



15120-165145  
Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

**→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877-2913  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.03-15/02-2

Graz, am 24. Juni 2004

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Umweltinformationsgesetz geändert wird  
(UIG-Novelle 2004);  
Stellungnahme.

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.  
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

→ Umwelt- und  
Anlagenrecht

Umwelt- und  
Abfallrecht/Legistik

Bearbeiter: Dr. Rupp  
Tel.: (0316) 877-3821  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.03-15/02-2      Bezug: BMLFUW-UW.4.1.9/0006-  
I/5/2004

Graz, am 24. Juni 2004

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Umweltinformationsgesetz geändert wird  
(UIG-Novelle 2004), Stellungnahme.

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2004, Zahl wie oben, übermittelten Entwurf einer UIG-Novelle 2004 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht die Umsetzung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2003/4/EG sowie des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in österreichisches Bundesrecht vor. Nach den Zielsetzungen dieser internationalen Vorschriften soll durch einen beschleunigten und verbesserten Zugang zu Umweltinformationen verbesserte Transparenz in der Verwaltung erreicht und eine bessere und fundierte Information des Bürgers sichergestellt werden.

Neben der Ausweitung der Definition von Umweltinformationen und der Erweiterung des Behördenbegriffs ("informationspflichtige Stelle") werden dabei kürzere Zeitspannen für Anfragebeantwortung sowie eine zeitgemäße Bereithaltung und Aufbereitung der Umweltinformationen gefordert. Zu der bisher bereits bestehenden passiven Informationspflicht auf Anfrage kommt nunmehr eine aktive Veröffentlichungspflicht für Umweltinformationen dazu. Die informationspflichtigen Stellen werden dabei im §9 des Gesetzesentwurfs verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit

aufzubereiten. Als Ersatz für den bisherigen Umweltdatenkatalog sind entsprechende praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges im Rahmen der passiven Informationsverpflichtung zu treffen.

Die im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf enthaltene Feststellung, dass mit dieser Gesetzesnovelle keine finanziellen Auswirkungen verbunden seien, ist unrichtig. Wenn die Intentionen der EU-Richtlinie und der damit verbundenen Gesetzesänderung ernst genommen werden, müssen vorhandene Umweltinformationen in sinnvoller Weise aufbereitet und über elektronische Medien so bereitgestellt werden, dass dem Bürger auch faktisch ein einfacher und umfassender Zugang zur Verfügung steht. Die damit verbundene Einrichtung oder Adaptierung von technischen Systemen (Datenbanken, Internetdarstellungen etc.) ist zweifelsfrei mit zusätzlichem Aufwand verbunden, zumal zusätzlich zu diesen qualitativen Anforderungen ein vergrößerter Kreis von informationspflichtigen Stellen und ein erweiterter Umfang von Umweltinformationen betroffen ist. Dieser zusätzliche Aufwand kann durch die Nutzung von bestehenden Systemen und von Synergieeffekten zwar verringert werden, er wird jedoch nicht verschwinden.

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen stellen die Umsetzung der entsprechenden EU-Bestimmungen dar und es besteht dazu keine Alternative. Es ist jedoch zu betonen, dass diese verbesserte Bürgerinformation infolge des zusätzlichen Aufwandes für die Verwaltung auch mit zusätzlichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

#### **§ 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 1:**

In § 1 Z 1 des Entwurfes wird (abweichend von der späteren Formulierung des § 4 Abs. 1) auf die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch die „Gewährleistung des freien Zuganges“ zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen Bezug genommen.

Während die Richtlinie 2003/4/EG ausnahmslos vom „Recht auf Zugang zu Umweltinformationen“ (right of access to environmental information), die gewährleistet sein müssen, spricht, wird hier der Begriff „Recht“ eliminiert. Während mit dem „Recht auf Zugang“, wie in Ziffer 8 des Vorwortes sowie Artikel 1 lit. a und Artikel 3 Abs. 5 lit.c der Richtlinie, eine prinzipielle Anspruchsgrundlage bezeichnet wird, die nicht unbedingt ad hoc erfüllt werden muss, kann die „Gewährleistung des freien Zuganges“ auch so verstanden

werden, dass eine jederzeitige Verfügbarkeit der gewünschten Informationen jedenfalls und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen ist. Dies würde jedoch im Widerspruch zu Ziffer 13 des Vorwortes bzw. Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie stehen, wonach Umweltinformationen so rasch wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden sollen.

#### **§ 9 Abs. 4:**

Die Richtlinie wird in manchen Bereichen fast wörtlich übernommen, sodass die auf Grund der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie erwartete Konkretisierung ausbleibt.

Beispiel: Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie sieht die Erfüllung der Verbreitung von Umweltinformationen auch als gewährleistet an, wenn Verknüpfungen zu Internet-Seiten, die die entsprechenden Informationen bereithalten, eingerichtet werden.

§ 9 Abs. 4 des Entwurfes spricht diesbezüglich davon, dass die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges durch Einrichtungen von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden können, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

Umweltinformationen sollen außerdem, soweit möglich, aktuell, exakt und vergleichbar sein (Art. 8 Abs. 1 der RL bzw. § 5 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfes). Unklar bleibt dabei, an welche Verlinkungen konkret gedacht wird, welche Qualitätskriterien die aufgerufenen Seiten erfüllen müssen (Verantwortlichkeit bei fehlerhafter Information), welche Zulässigkeitsanforderungen zu beachten sind (allfällige Ansprüche, die sich aus Urheberrechten beim Zurverfügungstellen fremder Inhalte ergeben könnten - siehe dazu beispielsweise OGH Beschluss vom 17.12.2002, 4 Ob 248/02b – Meteo-data).

Die eher generell formulierten Vorgaben der Richtlinie werden auch durch die Umsetzung im Entwurf in weiten Bereichen nicht in konkreten Vollzugsanordnungen definiert.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ergibt sich zumindest für Adaptierungen bzw. Neuerstellungen von Fachinformationssystemen ein Kostenzuwachs von ca. € 50.000,--.

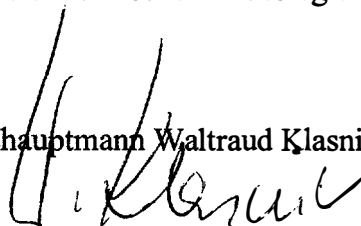
Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die email-Adresse:

- 4 -

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at bzw. an die email-Adresse:  
abteilung.15@lebensministerium.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Klasnic', is written over the printed name of the Landeshauptmann.